

«Das Gesetz verbietet den Ärzten die Abgabe von Arzneien»

Apotheker sehen sich durch das Medizinalberufegesetz bestätigt

Von Prof. Dr. Tomas Poledna*

*Der Autor ist Berater des Zürcher Apothekerverbands, Rechtsanwalt, Titularprofessor an der Universität Zürich und Dozent für Gesundheitsrecht.

Das seit September gültige Medizinalberufegesetz helfe im Seilziehen um die Medikamentenabgabe den Apothekern, hält der Autor des folgenden Beitrages fest. Das Gesetz bestimme das Betätigungsfeld von Medizinalpersonen nach deren Ausbildung. Weil nur Apotheker die Abgabe von Arzneimitteln erlernt hätten, dürften auch nur sie solche abgeben.

Die Frage der Zulässigkeit der ärztlichen Selbstdispensation hat im Kanton Zürich in der Vergangenheit hohe Wellen geworfen. So will Art. 37 Abs. 3 des Krankenversicherungsgesetzes (KVG) die Abgabe von Medikamenten durch Ärzte nur dort zulassen, wo die Versorgung durch Apotheken nicht sichergestellt ist. Aus prozessualen Gründen konnte diese Frage dem Bundesgericht bisher nie vorgelegt werden und konnten deshalb die diesen Grundsatz missachtende kantonalen Regelungen nicht gerügt werden. Im Zusammenhang mit dem Versuch des Regierungsrates, die Selbstdispensation in einer Verordnung zu regeln, hat das Bundesgericht 2005 immerhin klar festgehalten, dass die Selbstdispensation nicht den Kern der ärztlichen Tätigkeit ausmache und für die Ärzte «so oder so von untergeordneter Bedeutung bleiben» müsse (BGE 131 I 216).

Neu gibt der Bund die Regeln vor

Auf den 1. September 2007 ist nun das neue eidgenössische Medizinalberufegesetz (MedBG) in Kraft getreten – von der Öffentlichkeit wie auch von Fachkreisen weitgehend unbeachtet. Das MedBG regelt abschliessend und für die Kantone verbindlich die Ausbildung, die Weiterbildung und neu auch die Berufsausübung der akademischen Medizinalberufe. Zu diesen zählen unter anderem Ärztinnen und Ärzte sowie Apothekerinnen und Apotheker.

Die Bewilligung zur selbständigen Berufsausübung wird erteilt, wenn die betreffende Person «ein entsprechendes eidgenössisches Diplom» be-



Tomas Poledna

sitzt. Die eidgenössischen Diplome werden in Humanmedizin, Zahnmedizin, Veterinärmedizin und Pharmazie erteilt. Das MedBG regelt die Berufsausübung und die erlaubte medizinische Tätigkeit somit nicht direkt, sondern – gesetzgeberisch elegant gelöst – durch Verweis auf die Ausbildung, welche mit der Erteilung eines entsprechenden eidgenössischen Diploms abgeschlossen wird. Dies ist eine Abkehr vom Bisherigen: Konnten die Kantone die Inhalte der akademischen Medizinalberufe bisher selbständig festlegen, sind sie neu an die bundesrechtlichen Abgrenzungen gebunden.

Die Grundsätze der medizinischen Ausbildung werden in Art. 3 MedBG festgehalten. Danach umfasst die wissenschaftliche und berufliche Bildung die universitäre Ausbildung, die berufliche Weiterbildung und die lebenslange Fortbildung. Die universitäre Ausbildung vermittelt die Grundlagen zur Berufsausübung im «betreffenden Medizinalberuf» (Art. 3 Abs. 2 MedBG). Zu den beruflichen Kenntnissen, Fertigkeiten und Fähigkeiten zählt nun auch die Befähigung, Patientinnen und Patienten «in Zusammenarbeit



mit Angehörigen anderer Berufe» zu beraten, zu begleiten und zu betreuen. Für die einzelnen Berufsarten legt das MedBG weiter spezifische Anforderungen fest.

Für die Humanmedizin finden sich diese in Art. 8. Dort wird für Arzneimittel einzig festgehalten, dass die Humanmedizinerinnen und -mediziner befähigt sein sollen, mit diesen fach-, umweltgerecht und wirtschaftlich umzugehen. Unter dem ärztlichen «Umgang» ist die eigene Anwendung, die Entsorgung, die kostenbewusste Verschreibung und ähnliches zu verstehen; der Umgang betrifft nur eigenes Handeln, nicht die Weitergabe an Dritte. Dies zeigt nicht nur der Wortsinn des Begriffs «Umgang», sondern auch der Vergleich mit der Regelung im MedBG, welche die pharmazeutische Ausbildung festlegt: Studienabgängerinnen und -abgänger der Pharmazie müssen unter anderem die wissenschaftlichen Grundlagen und die rechtlichen Vorschriften für die Abgabe und den Vertrieb von Arzneimitteln und pharmazeutischen Hilfsstoffen kennen, so legt es das MedBG wörtlich fest. Während Apothekerinnen und Apotheker demnach spezifisch in der Abgabe und im Vertrieb von Arzneimitteln ausgebildet werden, beschränkt das Medizinalberufegesetz den Einsatz der Humanmedizin auf die unmittelbare Anwendung an Patientinnen und Patienten und den fachlichen und ökonomischen «Umgang» mit den Medika-

menten.

Vier-Augen-Prinzip gestärkt

Ergänzt wird die Aufgabenverteilung durch die in Art. 40 MedBG geregelten Berufspflichten. Die Medizinalpersonen halten sich danach an die Grenzen der Kompetenzen, «die sie im Rahmen der Aus-, Weiter- und Fortbildung erworben haben». Bei der Humanmedizin bildet die Abgabe von Arzneimitteln diese Grenze, gehört sie doch nicht zum Berufsbild eines Humanmediziners. Damit folgt das MedBG dem international anerkannten Standard des Vier-Augen-Prinzips, der personellen Trennung von Verordnung und Abgabe eines Medikamentes.

Die eidgenössische Regelung wirft somit ein neues Licht auf die Zulässigkeit der Selbstdispensationsinitiative. Diese wurde einige Zeit vor Verabschiedung des Medizinalberufegesetzes lanciert; dies entbindet jedoch nicht von der Prüfung, ob sie auch heute bundesrechtskonform ist. Eine vertiefte Analyse des Medizinalberufegesetzes lässt den Schluss zu, dass nicht nur die Berufsausbildung, sondern auch die Berufsbilder auf eidgenössischer Ebene neu geregelt wurden – dies mit verbindlicher Wirkung für die Kantone. Das Medizinalberufegesetz verbietet Ärztinnen und Ärzten die Selbstdispensation, dies sowohl unter dem Blickwinkel der bewilligten Tätigkeit wie auch aus der Perspektive der Berufspflichten.